

**Verein Riemser Sportfischer
1949 e.V. (VRSF 1949 e.V.)**

SATZUNG

des Vereins Riemser Sportfischer 1949 e.V.
(VRSF 1949 e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein Riemser Sportfischer 1949 e.V. und hat seinen Sitz in Riemserort. Er tritt die Rechtsnachfolge des am 27. 09. 1949 gegründeten Deutschen Anglerverband BSG Wissenschaft Insel Riems und des Riemser Sportvereins 1949 e.V. Sektion Angeln an. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der VRSF 1949 e.V. ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angeln zu betreiben. Dabei trägt er zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.
 - Es ist offen für alle angelsportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
 - Der VRSF 1949 e.V. organisiert den Angelsport für seine Mitglieder *und* fördert die *Verbandsjugend*.
 - die Hege und Pflege der Fischbestände sowie die Erhaltung und Pflege der im und am Wasser vorkommenden Tierarten und Pflanzen
- (2) Zusammenschluß und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. der VRSF 1949 e.V. trägt gemeinnützigen Charakter *und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.*
Der Verein ist selbstlos tätig, er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der VRSF 1949 e.V. ist ein rechtsfähig eingetragener Verein.

- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes M.-V. e.V. sowie *des Kreisanglerverband Ostvorpommern e.V.* und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
 - Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse seines Vereins aus.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen über Organe.
Grundlagen dafür sind:
- die Satzungen
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - u.a. Ordnungen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich in dem VRSF 1949 e.V. sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) passiven Mitgliedern, die sich in dem VRSF e.V. nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) fördernden Mitgliedern

d) Ehrenmitgliedern

1. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Dem VRSF 1949 e.V. kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

(5) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem VRSF 1949 e.V. ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VRSF 1949 e.V. oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch ein geschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des VRSF 1949 e.V.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den VRSF 1949 e.V. müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen geschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den VRSF 1949 e.V. zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen:

b) im Rahmen des Zwecks des VRSF 1949 e.V. an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des VRSF 1949 e.V. zu wahren;
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Organen des VRSF 1949 e.V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

(3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des VRSF 1949 e.V. oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des VRSF 1949 e.V. auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

(4) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß der Grundorganisation anzurufen.

§ 6 Organisation

(1) Der Vorstand des VRSF 1949 e.V. kann in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen und den zuständigen Fachverbänden aufnehmen.

§ 7 Organe

Die Organe des VRSF 1949 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des VRSF 1949 e.V. ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Finanzverantwortlichen
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Absatz 3
 - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 6
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt, sie sollte im I. und IV. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Als endgültige Einladung zu der Mitgliedervollversammlung genügt die Bekanntgabe mit Tagesordnung als öffentlicher Aushang im Wohngebiet Riemserort und Insel Riems. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 2 bis höchstens 4 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des VRSF 1949 e.V. eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des VRSF 1949 e.V. eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muß.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des VRSF 1949 e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt. Sie haben der Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Geschäftsführender Vorstand
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der VRSF 1949 e.V. durch sie vertreten.
- (5) Im Rechtsverkehr ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete nach der Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht

§12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 13 Finanzverantwortliche

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Finanzverantwortliche, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des VRSF 1949 e.V. wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des VRSF 1949 e.V. sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der VRSF 1949 e.V. finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der VRSF 1949 e.V. haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den VRSF 1949 e.V.
In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 15 Auflösung des VRSF 1949 e.V.

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß, verantwortlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesangelverband Mecklenburg-Vorpommern e.v. *Kreisanglerverband Ostvorpommern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.05.2014 in der Mitgliederversammlung des VRSF 1949 e.V. beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald in Kraft.

Geändert: am 22.05.2014. auf der Mitgliederversammlung

Vorsitzender
Frank Schwerin

Schriftführer
Egon Beyer